PANATHLON INTERNATIONAL

Ludis Iungit

BESCHLUSS des Internationalen Rats vom 14. Juni 2019 - Rapallo

15/19/CI
Statutenänderung

Da der IR
den Beschluss des Präsidiums vom 12. Juni 2019 zur Kenntnis genommen hat,
die Meinung der im Sitz anwesenden und durch Skype verbundenen internationalen Ratsmitglieder angehört und die gerechtfertigt abwesenden Mitglieder des internationalen Rats durch E-Mail befragt hat,
ebenfalls die Meinung des Mitglieds des KSS vernommen hat,
dopo ampio dibattito,
beschliesst er
nach ausführlicher Debatte,
- die Änderungen gemäss dem beigefügten Dokument anzunehmen, das die Meinungen der internationalen Ratsmitglieder im Hinblick auf die verschiedenen besprochenen Punkte darstellt,
- gemäss Art. 25 der Satzung die Meinung des CGS einzuholen,
- der Generalversammlung die in der nachstehenden Übersicht herausgestellten Änderungen zu unterbreiten und folglich den Internationalen Präsidenten zu beauftragen, die ausserordentliche Versammlung einzuberufen, die gemäss Beschluss 10/19/CI am 26. Oktober d.J. stattfindet.

In Kraft stehende Satzung	Vorschläge Statutenänderung PI - 2019
Artikel 1 – Name, Leitspruch und Sitz	**Artikel 1 – Name, Leitspruch und Sitz**
1. Panathlon International (P.I.) ist der Zusammenschluss aller Panathlon-Clubs. Er verkörpert die Einheit der Bewegung und führt diese mithilfe der Clubs, die in einem ideell einheitlich vertretenen Gebiet in Distrikten zusammengefasst sind. Er ist konfessionslos, politisch neutral, ohne Unterscheidung nach Rasse und Geschlecht. Er ist nicht gewinnorientiert.	**1.** Panathlon International (P.I.) ist der Zusammenschluss aller Panathlon-Clubs. Er verkörpert die Einheit der Bewegung und führt diese mithilfe der Clubs, die in einem ideell einheitlich vertretenen Gebiet in Distrikten zusammengefasst sind. Er ist konfessionslos, politisch neutral, ohne Unterscheidung nach Rasse und Geschlecht. Er ist nicht gewinnorientiert.
2. Sein Leitspruch lautet "Ludis Iungit". Sein Verbandslogo ist ein blauer Kreis, der in der Mitte die brennende olympische Flamme in Gold zeigt, umgeben von den Worten "Panathlon International". Das Ganze wird von einem Doppelring umschlossen, der unterteilt ist in fünf Felder mit den Farben der olympischen Ringe.	**2.** Sein Leitspruch lautet "Ludis Iungit". Sein Verbandslogo ist ein blauer Kreis, der in der Mitte die brennende olympische Flamme in Gold zeigt, umgeben von den Worten "Panathlon International". Das Ganze wird von einem Doppelring umschlossen, der unterteilt ist in fünf Felder mit den Farben der olympischen Ringe.
3. Sein Rechts-, Verwaltungs- und Arbeitssitz ist in Rapallo (Genua, Italien). Dort befindet sich auch das Generalsekretariat.	**3.** Sein Rechts-, Verwaltungs- und Arbeitssitz ist in Rapallo (Genua, Italien). Dort befindet sich auch das Generalsekretariat. ***Der Internationale Rat kann Vertretungen von P.I. ausserhalb Italiens Durchführungstätigkeiten zuweisen.***
Artikel 3 - Die Clubs	**Artikel 3 - Die Clubs**
1. P.I. setzt sich aus seinen Clubs zusammen. Deren Gründung und Tätigkeit als Serviceclubs unterliegt den Vorschriften der Statuten und des Reglements. Jeder Club wird durch seinen von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten vertreten.	**1.** P.I. setzt sich aus seinen Clubs zusammen. Deren Gründung und Tätigkeit als Serviceclubs unterliegt den Vorschriften der Statuten und des Reglements. Jeder Club wird durch seinen von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten vertreten.
2. Jeder Club wird nach eigenen Statuten gemäss den vom Internationalen Rat erlassenen und vom Präsidium ratifizierten Satzungs- und Verbandsordnungsvorschriften von P.I. geleitet.	**5. 2.** Jeder Club wird nach eigenen Statuten gemäss den vom Internationalen Rat erlassenen und vom Präsidium ratifizierten Satzungs- und Verbandsordnungsvorschriften von P.I. geleitet.

VILLA QUEIROLO

Via Aurelia Ponente 1 - 16035 Rapallo (GE) - I
Tel. +39/0185/65295-6 - Fax +39/0185/230513
www.panathlon-international.org

Cod. fisc. 80045290105 - P.IVA 02009860996

3. Die Clubs organisieren Vereinstreffen während des Jahres.	**3.** Die Clubs organisieren Vereinstreffen während des Jahres.
4. Die Clubs sind verpflichtet, **a)** dem Generalsekretariat, dem Distriktspräsidenten und dem Gouverneur ihrer Zone sämtliche Informationen über Veränderungen im Mitgliederstand und in der Zusammensetzung der Gremien sowie über die Clubtätigkeit zuzustellen; **b)** jährlich denselben Empfängern bis spätestens 31. März eine Kopie des Rechenschafts- und Finanzberichts über die Tätigkeit und das Protokoll der Mitgliederversammlung zuzustellen, **c)** jährlich innerhalb der vom Präsidium festgelegten Frist dem Generalsekretariat von P.I. die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu zahlen; **d)** wenn die Clubs die Aufnahme in den P.I. beantragen, verpflichten sie sich ebenfalls, automatisch und de facto den Verbandsformen zuzustimmen, die jeder Distrikt unter Befolgung der rechtlichen und steuerrechtlichen Normen vorbehaltlich der Genehmigung des I.R. einzusetzen gedenkt. Andernfalls werden sie nicht aufgenommen und/oder ausgeschlossen.	**4.** Die Clubs sind verpflichtet, **a)** dem Generalsekretariat, dem Distriktspräsidenten und dem Gouverneur ihrer Zone sämtliche Informationen über Veränderungen im Mitgliederstand und in der Zusammensetzung der Gremien sowie über die Clubtätigkeit zuzustellen; **b)** jährlich denselben Empfängern bis spätestens 31. März eine Kopie des Rechenschafts- und Finanzberichts über die Tätigkeit und das Protokoll der Mitgliederversammlung zuzustellen, **c)** jährlich innerhalb der vom Präsidium festgelegten Frist dem Generalsekretariat von P.I. die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge pro Mitglied zu zahlen; **d)** wenn die Clubs die Aufnahme in den P.I. beantragen, verpflichten sie sich ebenfalls, automatisch und de facto den Verbandsformen zuzustimmen, die jeder Distrikt unter Befolgung der rechtlichen und steuerrechtlichen Normen vorbehaltlich der Genehmigung des I.R. einzusetzen gedenkt. Andernfalls werden sie nicht aufgenommen und/oder ausgeschlossen.
5. Die Clubs können gemäss den im Reglement aufgeführten Bedingungen Junior Clubs (PJ) gründen.	~~**5. Die Clubs dürfen Junior Clubs (PJ) gemäss den Reglementsvorschriften gründen.**~~
Artikel 5 – Kategorien der Clubmitglieder **1.** Folgende Kategorien sind vorgesehen: - Ordentliche Mitglieder, - Ehrenmitglieder.	**Artikel 5 – Kategorien der Clubmitglieder** **4.** Folgende Kategorien sind vorgesehen: - Ordentliche Mitglieder, - Ehrenmitglieder, - ***Junge Mitglieder, (18 bis 35 Jahre), die an ihrem 36. Geburtstag automatisch ordentliche Mitglieder werden.***
2. Die Ehrenmitglieder werden von den Clubs in Anerkennung aussergewöhnlicher Verdienste bei der Verbreitung der panathletischen Werte ernannt.	**2.** Die Ehrenmitglieder werden von den Clubs in Anerkennung aussergewöhnlicher Verdienste bei der Verbreitung der panathletischen Werte ernannt.
3. Das Reglement setzt die einzelnen Qualifikationsbestimmungen für jede Kategorie fest.	**3.** Das Reglement setzt die einzelnen Qualifikationsbestimmungen für jede Kategorie fest.
Artikel 8 – Die Generalversammlung **1.** Die Generalversammlung ist die Zusammenkunft aller angegliederten Clubs. Sie kann ordentlicher oder ausserordentlicher Art sein.	**Artikel 8 – Die Generalversammlung** **1.** Die Generalversammlung ist die Zusammenkunft aller angegliederten Clubs. Sie kann ordentlicher oder ausserordentlicher Art sein.
2. Die Bestimmungen für die Einberufung, den Versammlungsablauf und die Wahlen der Internationalen Organe sind im Reglement aufgeführt.	**2.** Die Bestimmungen für die Einberufung, den Versammlungsablauf und die Wahlen der Internationalen Organe sind im Reglement aufgeführt.
3. Jeder Club besitzt eine Stimme.	**3.** Jeder Club besitzt eine Stimme.
4. Panathleten, die ein internationales Amt innehatten oder Distriktspräsident oder Gouverneur einer Zone waren, sind befugt, an den Versammlungen das Wort zu ergreifen.	**4.** Panathleten, die ein internationales Amt innehatten oder Distriktspräsident oder Gouverneur einer Zone waren, sind befugt, an den Versammlungen das Wort zu ergreifen.
5. Die Generalversammlung wählt: **a)** den Internationalen Präsidenten **b)** 7 internationale Ratsmitglieder **c)** 3 aktive und 2 stellvertretende Mitglieder des K.R.R.	**5.** Die Generalversammlung wählt: **a)** den Internationalen Präsidenten **b)** ***8 internationale Ratsmitglieder*** **c)** 3 aktive und 2 stellvertretende Mitglieder des K.R.R.

d) 3 aktive und 2 stellvertretende Mitglieder des K.S.S. **e)** und bestimmt die Mitgliederbeiträge	**d)** 3 aktive und 2 stellvertretende Mitglieder des K.S.S. **e)** und bestimmt die Mitgliederbeiträge
6) Die Generalversammlung wird ebenfalls innerhalb von sechs Monaten ab der Sitzung des Internationalen Rats einberufen, deren Tagesordnung die Verabschiedung des Jahresberichts über die Wirtschafts-, Finanz- und Vermögensverwaltung betrifft, falls dieser nicht vom K.R.R. befürwortet wurde.	**6)** Die Generalversammlung wird ebenfalls innerhalb von sechs Monaten ab der Sitzung des Internationalen Rats einberufen, deren Tagesordnung die Verabschiedung des Jahresberichts über die Wirtschafts-, Finanz- und Vermögensverwaltung betrifft, falls dieser nicht vom K.R.R. befürwortet wurde.
Artikel 9 – Wahlversammlung – Wahlverfahren **1**. Alle Clubs, die spätestens am 31. Dezember vor dem Jahr, in dem die Wahlversammlung stattfindet, gegründet wurden und die Mitgliederbeiträge bezahlt haben, wählen auf der Generalversammlung die Internationalen Organe. Die Stimmabgabe erfolgt für jedes Organ auf separatem Wahlzettel. Die Generalversammlung wählt: - den Internationalen Präsidenten - 7 internationale Ratsmitglieder - 3 aktive und 2 stellvertretende Mitglieder der Kommission der Rechnungsrevisoren (K.R.R.) - 3 aktive und 2 stellvertretende Mitglieder der Kommission für Schiedssachen und Statutenkontrolle (K.S.S.)	**Artikel 9 – Wahlversammlung – Wahlverfahren** **1**. Alle Clubs, die spätestens am 31. Dezember vor dem Jahr, in dem die Wahlversammlung stattfindet, gegründet wurden und die Mitgliederbeiträge bezahlt haben, wählen in der Generalversammlung die Internationalen Organe. Die Stimmabgabe erfolgt für jedes Organ auf separatem Wahlzettel. Die Generalversammlung wählt: - den Internationalen Präsidenten - ***8 internationale Ratsmitglieder*** - 3 aktive und 2 stellvertretende Mitglieder der Kommission der Rechnungsrevisoren (K.R.R.) - 3 aktive und 2 stellvertretende Mitglieder der Kommission für Schiedssachen und Statutenkontrolle (K.S.S.)
2. Die Clubs, welche die unter Punkt 1 dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllen, können dem Generalsekretariat bis spätestens Ende Februar vor der Versammlung ihre Bewerbungen um die Ämter zusammen mit den entsprechenden Lebensläufen übermitteln. Die Bewerbung um das Amt des Internationalen Präsidenten muss von mindestens 20 Clubs aus drei verschiedenen Distrikten eingereicht werden. Für alle anderen Ämter sind die Bewerbungen von mindestens 10 Clubs erforderlich. Jeder Club darf nur eine Bewerbung pro Amt einreichen.	**2**. Die Clubs, welche die unter Punkt 1 dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllen, können dem Generalsekretariat bis spätestens Ende Februar vor der Versammlung ihre Bewerbungen um die Ämter zusammen mit den entsprechenden Lebensläufen übermitteln. Die Bewerbung um das Amt des Internationalen Präsidenten muss von mindestens 20 Clubs aus drei verschiedenen Distrikten eingereicht werden. Für alle anderen Ämter sind die Bewerbungen von mindestens 10 Clubs erforderlich. Jeder Club darf nur eine Bewerbung pro Amt einreichen.
3. Die Prüfung der Rechtmässigkeit der Bewerbungen obliegt dem Generalsekretariat.	**3.** Die Prüfung der Rechtmässigkeit der Bewerbungen obliegt dem Generalsekretariat.
4. Das Generalsekretariat übermittelt dem Internationalen Rat die Liste der für die oben genannten Ämter vorgeschlagenen Kandidaten. Diese Liste wird den Clubs mindestens 30 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.	**4**. Das Generalsekretariat übermittelt dem Internationalen Rat die Liste der für die oben genannten Ämter vorgeschlagenen Kandidaten. Diese Liste wird den Clubs mindestens 30 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.
5. Jedem kontinentalen Gebiet oder jedem Distrikt steht ein Ratsmitglied für je 30 ordnungsgemäss eingeschriebene Clubs zu. Pro Distrikt sind höchstens 4 Ratsmitglieder zulässig.	**5**. ***Jedem kontinentalen Gebiet oder jedem Distrikt steht ein Ratsmitglied für je 30 ordnungsgemäss eingeschriebene Clubs zu. Pro Distrikt sind höchstens 5 Ratsmitglieder zulässig.***
6. Jeder Club darf im Verhältnis zur Anzahl wählbarer Kandidaten pro Distrikt oder Kontinentalgebiet wählen.	**6**. Jeder Club darf im Verhältnis zur Anzahl der wählbaren Kandidaten pro Distrikt oder Kontinentalgebiet seine Stimme abgeben.
Artikel 10 - Der Internationale Präsident **1.** Der Internationale Präsident ist der rechtliche Vertreter von P.I.	**Artikel 10 - Der Internationale Präsident** **1.** Der Internationale Präsident ist der rechtliche Vertreter von P.I.
2. Er wird von der Generalversammlung der Clubs in separater Wahl mit Stimmenmehrheit gemäss den Reglementsvorschriften gewählt.	**2.** Er wird von der Generalversammlung der Clubs in separater Wahl mit Stimmenmehrheit gemäss den Reglementsvorschriften gewählt.

3. Er leitet und koordiniert sämtliche Aktivitäten zur Verwirklichung der Panathlon-Ziele und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Internationalen Organe umgesetzt werden.	**3.** Er leitet und koordiniert sämtliche Aktivitäten zur Verwirklichung der Panathlon-Ziele und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Internationalen Organe umgesetzt werden.
	4. Er trifft dringende Entscheidungen
Artikel 11 – Der Internationale Rat	**Artikel 11 – Der Internationale Rat**
1. Der Internationale Rat setzt sich aus dem Internationalen Präsidenten, dem Past Präsidenten und den 7 von der Versammlung gewählten Ratsmitgliedern zusammen. Zudem nehmen ohne Stimmrecht der Generalsekretär, der Finanzchef, falls er kein Ratsmitglied ist, sowie mindestens ein Mitglied der Kommission der Rechnungsrevisoren teil.	**1.** ***Der Internationale Rat setzt sich aus dem Internationalen Präsidenten und 8 von der Versammlung gewählten Ratsmitgliedern zusammen. Zudem nehmen ohne Stimmrecht der Generalsekretär, der Finanzchef, falls er kein Ratsmitglied ist, sowie mindestens ein Mitglied der Kommission der Rechnungsrevisoren teil. Der Past President wird dazu aufgerufen, an den Sitzungen des Internationalen Rats teilzunehmen. Er ist berechtigt, seine Meinung kundzugeben.***
2. Der Internationale Rat	**2.** Der Internationale Rat
a) wählt unter den Ratsmitgliedern einen Vizepräsidenten, der eine andere Nationalität als der Präsident haben muss,	***a) wählt unter den Ratsmitgliedern zwei Vizepräsidenten, die eine andere Nationalität als der Präsident haben müssen. Einer der beiden Vizepräsidenten soll dem Distrikt angehören, der die grösste Zahl an Clubs aufweist. Mindestens einer der beiden Vizepräsidenten darf nicht dieselbe Nationalität des Präsidenten besitzen.***
b) legt die Richtlinien für die Tätigkeit von Panathlon International fest, beaufsichtigt ihre Umsetzung und ergreift entsprechende Massnahmen zur Erfüllung aller Verbandsaufgaben; **c)** genehmigt Präsidiumsbeschlüsse und dringende Beschlüsse des Präsidenten, **d)** ernennt - den Generalsekretär, - den Finanzchef, - den Kommunikationsleiter und legt dessen Richtlinien fest, **e)** ernennt die je nach Planungs- und Organisationsnotwendigkeit mit Spezialaufgaben betrauten Kommissionen und legt von Mal zu Mal deren Amtsdauer fest, **f)** genehmigt jedes Jahr den Bilanz- und den Budgetentwurf mit Befürwortung des K.R.R., **g)** legt der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor: - den Rechenschafts- und Organisationsbericht sowie den Wirtschafts- und Finanzbericht über die Vermögenslage der letzten zwei Jahre, - den begründeten Vorschlag über die Mitgliederbeiträge für die zwei folgenden Jahre, **h)** erlässt die Reglemente für die internationalen Organe und die Kommissionen und beschliesst die Richtlinien für die Clubstatuten und die Distriktsreglemente.	**b)** legt die Richtlinien für die Tätigkeit von Panathlon International fest, beaufsichtigt ihre Umsetzung und ergreift entsprechende Massnahmen zur Erfüllung aller Verbandsaufgaben; **c)** genehmigt Präsidiumsbeschlüsse und dringende Beschlüsse des Präsidenten, **d)** ernennt - den Generalsekretär, - den Finanzchef, - den Kommunikationsleiter und legt für ihn Richtlinien fest, **e)** ernennt die je nach Planungs- und Organisationsnotwendigkeit mit Spezialaufgaben betrauten Kommissionen und legt von Mal zu Mal deren Amtsdauer fest, **f)** genehmigt jedes Jahr den Bilanz- und den Budgetentwurf mit Befürwortung des K.R.R., **g)** legt der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor: - den Rechenschafts- und Organisationsbericht sowie den Wirtschafts- und Finanzbericht über die Vermögenslage der letzten zwei Jahre, - den begründeten Vorschlag über die Mitgliederbeiträge für die zwei folgenden Jahre, **h)** erlässt die Reglemente für die internationalen Organe und die Kommissionen und beschliesst die Richtlinien für die Clubstatuten und die Distriktsreglemente.
3. Der Internationale Rat tritt normalerweise zweimal im Jahr zusammen und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und offener Stimmabgabe, sofern an der Sitzung mindestens 2/3 seiner Mitglieder mit Stimmrecht teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungs-vorsitzenden.	**3.** Der Internationale Rat tritt normalerweise zweimal im Jahr zusammen und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und offener Stimmabgabe, sofern an der Sitzung mindestens 2/3 seiner Mitglieder mit Stimmrecht teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungs-vorsitzenden.

	Der Internationale Rat kann weitere Sitzungen auf telematischem Wege oder durch Videokonferenzen halten.
4. Die Aufgaben der Internationalen Ratsmitglieder sind im Reglement festgelegt.	**4**. Die Aufgaben der Internationalen Ratsmitglieder sind im Reglement festgelegt.
Artikel 12 – Das Präsidium **1.** Das Präsidium setzt sich aus dem Internationalen Präsidenten, dem Past Präsidenten und dem Vizepräsidenten zusammen. Zudem nehmen ohne Stimmrecht ein Mitglied des Internationalen Rats, der je nach Themenschwerpunkt vom Präsidenten eingeladen wird, der Generalsekretär, der Finanzchef und mindestens ein Mitglied des K.R.R. teil.	**Artikel 12 – Das Präsidium** **1.** ***Das Präsidium setzt sich aus dem Internationalen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten zusammen. Zudem nehmen ohne Stimmrecht ein Mitglied des Internationalen Rats, der je nach Themenschwerpunkt vom Präsidenten eingeladen wird, der Generalsekretär, der Finanzchef und der Präsident des Kollegiums der Rechnungsrevisoren oder sein Delegierter teil. Der Past President wird zur Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums eingeladen. Er ist berechtigt, seine Meinung kundzutun.*** ***Das Präsidium kann Sitzungen auf telematischem Wege oder durch Videokonferenzen halten.***
2. Das Präsidium stellt die laufende Verwaltung des Verbandes sicher.	**2.** Das Präsidium stellt die laufende Verwaltung des Verbandes sicher.
Artikel 15 – Die Kommission für Schiedssachen und Statutenkontrolle (K.S.S.) **1. a)** Die Kommission für Schiedssachen und Statutenkontrolle besteht aus drei aktiven und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden und nicht alle demselben Distrikt angehören dürfen. **b)** Im Falle des Ausfalls eines aktiven Mitglieds übernimmt der erste der stellvertretenden Mitglieder das Amt auch abweichend von Punkt 1a.	**Artikel 15 – Die Kommission für Schiedssachen und Statutenkontrolle (K.S.S.)** **1. a)** Die Kommission für Schiedssachen und Statutenkontrolle besteht aus drei aktiven und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden und nicht alle demselben Distrikt angehören dürfen. **b)** Im Falle des Ausfalls eines aktiven Mitglieds übernimmt der erste der stellvertretenden Mitglieder das Amt auch abweichend von Punkt 1a.
2. Die Mitglieder werden unter Panathleten mit juristischem Fachwissen gewählt.	**2.** ***Die Mitglieder werden unter Panathleten gewählt, die den Beruf als Richter, als Rechtsanwalt mit gültiger Mitgliedschaft in der RA-Kammer, als Notar oder als Professor für Rechtswissenschaften an der Universität ausüben oder ausgeübt haben.***
3. Die Kommission wählt seinen Präsidenten unter den aktiven Mitgliedern.	**3.** Die Kommission wählt seinen Präsidenten unter den aktiven Mitgliedern.
Artikel 17 – Die Distrikte **1.** Mindestens zwei Clubs werden aus Organisationsgründen zu einem dem Territorium einer Nation entsprechenden Distrikt zusammengefasst und tragen deren Namen. Die Distrikte werden von einem Präsidenten gemäss den Reglements-Vorschriften geleitet. Existiert in einem Land nur ein Club, so kann sich dieser dem supranationalen Distrikt oder einem ordnungsgemäss gegründeten landesangrenzenden Distrikt anschliessen. Der Präsident dieses Clubs vertritt Panathlon auch im angrenzenden Land.	**Artikel 17 – Die Distrikte** **1.** ***Mindestens drei* Clubs werden aus Organisationsgründen zu einem dem Territorium einer Nation entsprechenden Distrikt zusammengefasst, der dessen Namen trägt. Die Distrikte werden von einem Präsidenten gemäss den Reglementsvorschriften geleitet.*** ***Existiert in einem Land nur ein Club, so kann sich dieser einem ordnungsgemäss gegründeten landesangrenzenden Distrikt anschliessen. Der Präsident dieses Clubs vertritt Panathlon dieses angrenzenden Landes.*** ***Die Expansionskommission von PI ist verantwortlich für die Koordinierung der Clubs, die keinem Distrikt angehören.***
2. Die Distrikte finanzieren sich durch die Mitgliederbeiträge der Clubs. Die Distriktsversammlung legt deren Höhe fest.	**2.** Die Distrikte finanzieren sich durch die Mitgliederbeiträge der Clubs. Die Distriktsversammlung legt deren Höhe fest.

PANATHLON INTERNATIONAL
LUDIS IUNGIT

3. Die Tätigkeit der Distrikte richtet sich nach den Satzungs- und Verbandsordnungsvorschriften von P.I. und einer internen Distriktsatzung und Distriktordnung, die von einer eigens einberufenen Distriktversammlung verabschiedet und vom Präsidium von P.I. nach Absprache mit dem C.G.S. von P.I. für anwendbar erklärt werden.	**3.** Die Tätigkeit der Distrikte richtet sich nach den Statuten- und Reglementsvorschriften von P.I. sowie nach einer internen Distriktssatzung und einem internen Distriktsreglement, die von einer eigens einberufenen Distriktsversammlung verabschiedet und vom Präsidium von P.I. nach Absprache mit dem K.S.S. von P.I. für anwendbar erklärt werden.
Artikel 18 – Die Distriktspräsidenten	**Artikel 18 – Die Distriktspräsidenten**
1. Der Präsident wird von den Clubs seines Distrikts gewählt.	**1.** Der Präsident wird von den Clubs seines Distrikts gewählt.
2. Der Präsident vertritt die Zonen oder die Clubs seines Distrikts bei P.I., den öffentlichen Institutionen und den Sportorganisationen zwecks Umsetzung der Beschlüsse und Richtlinien der internationalen Organe und zur Ergreifung von autonomen Initiativen in seinem Kompetenzbereich.	**2.** Der Präsident vertritt die Zonen oder die Clubs seines Distrikts bei P.I., den öffentlichen Institutionen und den Sportorganisationen zwecks Umsetzung der Beschlüsse und Richtlinien der internationalen Organe und zur Ergreifung von autonomen Initiativen in seinem Kompetenzbereich.
3. Der Präsident koordiniert die Tätigkeit der Zonen oder der Clubs des Distrikts mit den Richtlinien und Initiativen der internationalen Organe.	**3.** Der Präsident koordiniert die Tätigkeit der Zonen oder der Clubs des Distrikts mit den Richtlinien und Initiativen der internationalen Organe.
4. Der supranationale Distrikt wird vom Past Präsidenten von Panathlon International oder im Falle seines Verzichts und/oder seiner Verhinderung von einem ehemaligen, vom internationalen Rat ernannten Mitglied des I.R. geleitet.	**4.** ~~**Der supranationale Distrikt wird vom Past Präsidenten von Panathlon International oder im Falle seines Verzichts und/oder seiner Verhinderung von einem ehemaligen, vom internationalen Rat ernannten Mitglied des I.R. geleitet.**~~
Artikel 21 – Die Distrikts- und Zonenversammlungen	**Artikel 21 – Die Distrikts- und Zonenversammlungen**
1. Der Distriktspräsident oder der Zonengouverneur beruft mindestens einmal jährlich je die Distrikt- oder Zonen-Versammlung ein, auf welcher der Rechenschafts-, Finanz- und Programmbericht über die Club-, Distrikts- oder Zonen-Tätigkeit sowie weitere Themen betreffend Distrikt oder Zone und P.I. besprochen werden.	**1.** Der Distriktspräsident oder der Zonengouverneur beruft mindestens einmal jährlich je die Distrikt- oder Zonen-Versammlung ein, in welcher der Rechenschafts-, Finanz- und Programmbericht über die Club-, Distrikts- oder Zonen-Tätigkeit sowie weitere Themen betreffend Distrikt oder Zone und P.I. besprochen werden.
2. An den Distriktsversammlungen nehmen die Zonengouverneure teil, sofern diese Zonen existieren. An den Zonenversammlungen nehmen die Clubpräsidenten oder ihre Delegierten teil. Teilnehmen und das Wort ergreifen dürfen auch Panathleten, die bereits ein internationales Amt innehatten oder Distriktspräsident bzw. Gouverneur waren.	***2. An den Distrikts- oder Zonenversammlungen nehmen die Clubpräsidenten oder ihre Delegierten teil.*** Teilnehmen und das Wort ergreifen dürfen auch Panathleten, die bereits ein internationales Amt innehatten oder Distriktspräsident bzw. Gouverneur waren. ****Übergangsbestimmung: ab dem Datum der Statutenverabschiedung werden den Distrikten mit lediglich 2 Clubs 3 Jahre gewährt, um sich der Vorschrift anzupassen.***